

dritten Jahre tritt eine Stundungsmöglichkeit bis zum Beginn des siebten Jahres, wobei die Gebühren ganz erlassen werden können, wenn das Patent während der ersten 7 Jahre erlischt. Auch die Patenttaxen sind zugunsten der Befürftigen geändert.

Das Gebrauchsmustergesetz hat eine Reihe Änderungen erfahren, die denen des Patentgesetzes entsprechen. Eine neue Bestimmung ist die, daß kein Schutz gewährt wird, wenn das Muster bereits durch eine frühere Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist. Dem Reichspatentamt ist jetzt die Löschung von Gebrauchsmustern übertragen worden.

Im Warenzeichengesetz sind verschiedene Abänderungen vorgenommen worden mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Haager Konferenz. Neu ist, daß ein Warenzeichen nicht nur mit dem gesamten Geschäftsbetrieb, sondern auch nur mit dem Teil auf die Erben übergehen oder auf andere übertragen werden kann, zu dem das Zeichen gehört.

Von der C. H. Beckschen Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, ist eine Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis über die neuen Gesetze erschienen. [GVE. 45.]

**Identität von Gebrauchsmustern.** Nach einem Urteil des Reichsgerichts erster Zivilsenat vom 11. Januar 1936 erkennt das Reichsgericht jetzt die Identität eines Gebrauchsmusters mit einem früher eingetragenen (also völlige Vorwegnahme durch dieses) als Löschungsgrund an. Damit gibt es die ältere Rechtsprechung (welche dem Gebrauchsmuster trotz Vorwegnahme durch ein früheres den Schutz nicht versagte) auf, weil sie mit dem Sinn und Zweck der gewerblichen Schutzrechte nicht in Einklang stehe; s. Markenschutz und Wettbewerb 1936, S. 175. [GVE. 42.]

**Verfahren und Erzeugnis.** Einer Entscheidung des österreichischen Patentamts (Anm.-Abt. I) vom 11. Dezember 1935, A.874—35<sup>a</sup>) ist folgendes zu entnehmen. Gemäß Art. 4, c des Pariser Unionsvertrages (Haager Fassung) läuft die einjährige Prioritätsfrist von dem Tage an, an dem die erste Anmeldung in einem der Unionsländer hinterlegt worden ist. Wie im vorliegenden Falle dem Anmelder bereits mitgeteilt wurde, ist die schweizerische Anmeldung aus 1934, für welche hier die Priorität in Anspruch genommen wurde, nicht die erste, sondern eine frühere deutsche aus 1933. Die Anmelderin bestreitet dies nicht, gibt aber an, die frühere deutsche Anmeldung, die von ihr herrührte, betreffe ein Verfahren zur Herstellung des Produktes (Maschenware) der vorliegenden österreichischen und Schweizer Anmeldungen, während aber das Produkt selbst zum ersten Male in der Schweiz innerhalb der Unionsfrist angemeldet worden sei.

In den Ansprüchen des der deutschen Anmeldung aus 1933 entsprechenden französischen Patents ist ein Verfahren zur Herstellung derselben Maschenware beschrieben. Da nach dem deutschen Patentgesetz auch neben dem Verfahren das Produkt desselben Schutz genießt, ist mit der Anmeldung und Offenbarung des Verfahrens auch das Erzeugnis angemeldet. Daher ist die Anmeldung in der Schweiz nicht die erste Unionsanmeldung. Die Priorität aus ihr konnte also nicht zugestanden werden.

Die Anmeldung mußte zurückgewiesen werden, da ihr nur die Priorität vom 9. Februar 1935 zusteht. Ihr stehen ältere Publikationen entgegen. [GVE. 43.]

<sup>a)</sup> S. Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1936, S. 99.

## NEUE BUCHER

**Handbuch der Mineralölgesetzgebung.** Von Oberzollinspektor Hans Merks. Die Mineralölzollordnung, das Mineralölsteuergesetz nebst Durchführungsbestimmungen, Verordnungen über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, eine allgemein verständliche Technologie der Mineral- und Steinkohlenteeröle und eine Zusammenstellung der für Mineralöle in Betracht kommenden Vorschriften der Umsatzausgleichssteuer. 279 S. Richard Hermes Verlag, Hamburg. Preis in Leinen geb. RM. 6,40.

Mineralöl gehört heute zu den Erzeugnissen, die durch den Vierjahresplan eine besondere Bedeutung erlangt haben.

Die planmäßige Regelung der Mineralölversorgung setzt eine genaue Kenntnis der einzelnen steuerrechtlichen bzw. zollpolitischen Bestimmungen voraus, da Änderungen der Steuer- bzw. Zollsätze auch Verlagerungen in der Mineralöleinfuhr bzw. Inlandserzeugung mit sich bringen können.

Die von Merks vorgenommene Zusammenstellung der für Mineralöle in Betracht kommenden Vorschriften ist daher für alle, die sich mit Mineralölfragen zu beschäftigen haben, von größter Bedeutung, um so mehr als alle Bestimmungen nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung eingehend erläutert sind. In einer Technologie, die dem Handbuch vorangestellt ist, ist dafür Sorge getragen, daß die einzelnen erforderlichen gewerbekundlichen Ausführungen allgemeinverständlich werden. Da das Werk im übrigen Bestimmungen enthält, die zu der Mineralölordnung nur in einem losen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Bestimmungen über die Mineralöllager, dürfte es berechtigterweise als Handbuch bald weite Verbreitung finden.

Hagemann. [BB. 3.]

**Praktische Lösungsmittelanalyse. Systematischer Analysegang unter Berücksichtigung gewerbehygienischer Gesichtspunkte.** Von Dr.-Ing. Hans H. Weber. 40 Seiten mit 1 Abb. im Text. Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1936. Preis kart. RM. 3,—.

Das vorliegende Büchlein, das in der Schriftenreihe des Reichsgesundheitsamtes (herausgegeben von Präsident Prof. Dr. H. Reiter unter Mitarbeit von Direktor Dr. E. Schütt, Ob.-Reg.-Rat Prof. Dr. B. Möller und Dr. H. Haubold, Berlin) als Heft 3 erschienen ist, stellt einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis der Analyse von Gemischen technischer Lösungsmittel dar. Mit Recht erwähnt der Verfasser im Vorwort: „Die Entwicklung der analytischen Chemie dieses Stoffgebietes hat mit dessen überaus schnellein und stürmischein Auf- und Ausbau nicht recht Schritt halten können. Nicht nur, daß ein Teil dieser Stoffe und Stoffgemische nur unter Phantasienamen gehandelt wird; es ist auch von denen, deren chemische Individualität bekannt ist, meist nicht viel mehr analytisch Wichtiges in der Literatur zu finden als ihre physikalischen Daten.“ Das Büchlein dürfte daher dem organisch arbeitenden Analytiker sehr willkommen sein, zu welcher eine Anzahl bisher nicht veröffentlichter Untersuchungsverfahren und Nachweise vom Verfasser mitgeteilt wird. Der Verfasser entspricht mit der Abfassung des Büchleins ohne Zweifel einem vorhandenen Bedürfnis.

Schöneberg. [BB. 20.]

**Les Carburants.** Von Ing. E. Audibert. Première Partie: L'Essence. 181 Seiten. Verlag Gauthier-Villars, Paris 1936. Preis geh. fr. 45,—.

Das Buch ist eine Zusammenfassung von Vorträgen, die im Auftrag des Conservatoire national des Arts et Métiers von dem durch seine Arbeit über die Methanol-Synthese bekannten Verfasser gehalten wurden. Der vorliegende erste Teil umfaßt die Anforderungen, die Kohlenwasserstoffgemische erfüllen müssen, um als Treibstoff Verwendung finden zu können, die wesentlichen Eigenschaften, die die Ausgangsprodukte des Benzin besitzen, sowie die grundsätzlichen Verfahren zur Herstellung von Benzin. — Der Verfasser geht in erfreulich eingehender Weise auf die engen Beziehungen zwischen Motor und Kraftstoff ein, die er klar und unter Benutzung der grundlegenden Arbeiten gut darlegt. Naturgemäß können die einzelnen Teilfragen nur gestreift werden; so erinnern die Ausführungen über die einzelnen Bestandteile des Benzin nacher Angaben der chemisch-physikalischen Eigenschaften. Auch für das Benzin selbst, sowie für Crackbenzine verschiedener Art wären Beispiele von Analysen und — dies gilt auch für die anderen Teile — mehr Literaturangaben erwünscht. Bei dem Wunsch, höhere Schwefelgehalte im Benzin zuzulassen, müßte z. B. erwähnt werden, daß dies nur für solche Benzine gilt, die nicht mit Bleitetraäthyl verwendet werden sollen. Abgesehen von solchen, wohl mehr durch die Notwendigkeit der Kürze verursachten Mängeln und einigen Druckfehlern stellt aber das sehr ansprechend ausgestattete Buch eine gute, knappe Zusammenfassung unserer Kenntnisse über Benzin als Vergaserkraftstoff dar, das den Leser auf die folgenden Teile gespannt macht.

v. Philippovich. [BB. 152.]